

## Was ist die Gewerbesteuer?

Die Gewerbesteuer gehört zu den Realsteuern (Objektsteuern). Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Es ist somit gleichgültig, wem der Betrieb gehört, wem die Erträge des Betriebs zufließen und wie die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers sind. Das ist der Unterschied zu den Personensteuern (z. B. Einkommensteuer und Körperschaftsteuer), da die Gewerbesteuer nicht die Leistungsfähigkeit einer Person berücksichtigt, sondern eine Sache besteuert, also den Gewerbebetrieb.

## Was unterliegt der Gewerbesteuer?

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Der Gewerbesteuer unterliegt nicht eine Betätigung, die als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft oder als Ausübung eines freien Berufs oder als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist.

Jede gewerbliche Tätigkeit muss grundsätzlich vor ihrer Aufnahme angemeldet werden. Die Stadt Rheinau ist rechtzeitig über Veränderungen bzw. über die Tätigkeit zu unterrichten. Für die An-, Um- und Abmeldung der gewerblichen Tätigkeiten wenden Sie sich bitte an das städtische Ordnungsamt.

## Wer ist Gewerbesteuerschuldner?

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Ist die Tätigkeit einer Personengesellschaft Gewerbebetrieb, so ist Steuerschuldner die Gesellschaft.

## Wer berechnet die Gewerbesteuer?

Die Ermittlung der Gewerbesteuer erfolgt in zwei selbständigen, aufeinander folgenden Verfahrensstufen:

Stufe 1: das auf den Gewerbeertrag aufbauende Steuermessbetragsverfahren und

Stufe 2: das auf den Steuermessbetrag aufbauende Gewerbesteuerfestsetzungsverfahren.

Die eigentlichen Besteuerungsgrundlagen (Gewerbeertrag und Messbetrag) sowie die Steuerpflicht werden von dem Finanzamt festgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hauptsitz des Gewerbebetriebs liegt. Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer einschließlich der Stundung oder des Erlasses obliegen der Stadt Rheinau für die Gewerbebetriebe, die in der Stadt eine Betriebsstätte unterhalten.

## Wie wird die Gewerbesteuer berechnet?

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge, die dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung tragen und z.B. eine Doppelbelastung mit Gewerbe- und Grundsteuer vermeiden sollen.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes von regelmäßig 5 Prozent (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Dabei ist für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500 € zu berücksichtigen. Für Gewerbeerträge bis 72.500 € gelten ermäßigte Steuermesszahlen. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des Steuermessbetrags sind die Finanzämter zuständig.

Der Steuermessbetrag ist zu zerlegen, wenn im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten worden sind. Als Zerle-

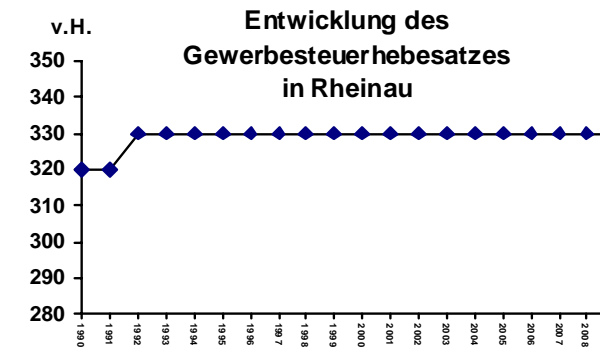
gungsmaßstab werden grundsätzlich die Arbeitslöhne herangezogen.

Die Gewerbesteuer wird von der Gemeinde aufgrund des Steuermessbetrags - im Fall der Zerlegung aufgrund des Zerlegungsanteils - mit einem Hundertsatz (Hebesatz – siehe folgende Erläuterung) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist.

## Was ist der Hebesatz?

Die Stadt bestimmt, mit welchem Prozentsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrags die Gewerbesteuer zu erheben ist. Dabei muss der Hebesatz mindestens 200 v.H. betragen.

Der Hebesatz wird jedes Jahr im Rahmen der Haushaltssatzung neu festgesetzt. Für das Jahr 2010 beträgt der Hebesatz in Rheinau 340 v.H.. Die Gewerbesteuer beträgt damit in Rheinau das 3,4fache des Gewerbesteuermessbetrags.



Der durchschnittliche Hebesatz im Ortenaukreis für das Jahr 2008 beträgt 333 v.H.

## Wann ist die Gewerbesteuer zu zahlen und an wen?

Zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres sind auf die voraussichtliche Gewerbesteuerschuld des Steuerjahres Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt üblicherweise

ein Viertel der Gewerbesteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Die Stadt kann die Vorauszahlung anpassen, wenn sich die wirtschaftlichen Daten ändern. Das zuständige Finanzamt kann alternativ einen Steuermessbetrag festsetzen, der dem erwarteten Ergebnis des Erhebungszeitraumes entspricht. An diese Festsetzung ist die Stadt gebunden.

Die endgültige Gewerbesteuer entsteht erst am Ende des Jahres, da erst zu diesem Zeitpunkt die Bemessungsgrundlagen vorliegen. Je nach endgültiger Steuerschuld ergeben sich Nachzahlungen oder Erstattungen.

Die Gewerbesteuer ist stets an die Stadt zu zahlen.

### Gegen welchen Bescheid sollte ggf. Rechtsbehelf eingelegt werden?

Der Steuermessbescheid ist Grundlagenbescheid für den Gewerbesteuerbescheid. Das bedeutet, dass die im Steuermessbescheid getroffenen Feststellungen (z.B. Höhe des Gewerbeertrags oder Höhe des Zerlegungsanteils für den Gewerbesteuerbescheid bindend sind. Betreffen die Einwände diese Feststellungen, so sollte gegen den Messbescheid Rechtsbehelf eingelegt werden. Betreffen die Einwände dagegen die Berechnung der Gewerbesteuer (z.B. bei Anwendung eines unzutreffenden Hebesatzes), so sollte gegen den Gewerbesteuerbescheid Rechtsbehelf eingelegt werden.

Gegen den Gewerbesteuermessbetragsbescheid ist als Rechtsmittel binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheids Einspruch bei dem Finanzamt einzulegen, das den Bescheid erlassen hat. Sind Sie mit der Entscheidung des Finanzamts in diesem Verfahren nicht einverstanden, so haben Sie weitergehend die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung Klage beim Finanzgericht zu erheben.

Haben Sie Einwände gegen den Gewerbesteuerbescheid, so können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch bei der Stadt Rheinau bzw. dem Landratsamt Ortenaukreis als zuständige Widerspruchsbehörde einlegen. Sind Sie mit

der nachfolgenden Entscheidung der Widerspruchsbehörde nicht einverstanden, können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erheben.

Denken Sie aber bitte daran: Trotz Widerspruch ist die Gewerbesteuer zunächst zu bezahlen. Sollten Sie Recht bekommen, erhalten Sie ihr Geld wieder zurück. Von der Zahlung bei Fälligkeit kann nur Abstand genommen werden, wenn die Vollziehung eines Bescheides ausgesetzt wird. Dies kann nur dann erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der bestrittenen Gewerbesteuerfestsetzung bestehen. Die Stadt ist hierbei grundsätzlich an die Entscheidungen des Finanzamtes gebunden. Da der Gewerbesteuerbescheid auf den Feststellungen des Gewerbesteuermessbescheides oder des Zerlegungsbescheides (Grundlagenbescheid) beruht, ist der Rechtsbehelf beim zuständigen Finanzamt einzulegen und die Vollziehungsaussetzung dort zu beantragen.

Weitere Informationen können den Rechtsmittelbelegungen der Bescheide entnommen werden.

### Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadtkämmerei Rheinau  
Rheinstraße 52  
77866 Rheinau

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Jessica Fien  
Sachgebiet Finanzwesen

Telefon: 07844/400-27  
Telefax: 07844/400-627  
E-Mail: [jessica.fien@rheinau.de](mailto:jessica.fien@rheinau.de)

# STADTRHEINAU



## GEWERBESTEUER

### Wichtige Daten 2010:

Einwohnerzahl zum 31.12.2009: 11.259 Einwohner

Hebesatz Gewerbesteuer: 340 v.H.  
Hebesatz Gewerbesteuerumlage: 71 v.H.

Gewerbesteueraufkommen 5.152.000 €  
insgesamt 457 €/Einwohner

Eine Information der Stadtkämmerei Rheinau  
Bürgermeisteramt, Rheinstraße 52, 77866 Rheinau  
[www.rheinau.de](http://www.rheinau.de)